



Dr. Marco Buschmann, MdB
BUNDESMINISTER DER JUSTIZ

MOHRENSTRASSE 37
10117 BERLIN
TELEFON 030 / 18-580-9000

21. März 2024

Durchbruch beim Nachweisgesetz: Textform statt Schriftform

Sehr geehrte Damen und Herren,

Deutschland leidet unter einem Bürokratie-Burnout. Bürger, Betriebe und selbst Behörden sind so erschöpft von immer mehr Gesetzen und Verordnungen, dass sie sich immer weniger um Innovation, Digitalisierung oder andere wichtige Fragen kümmern können. Als Bundesregierung ist es unsere Aufgabe, diesen Trend zu stoppen. Denn gerade in Zeiten knapper Kassen ist der Abbau von Bürokratie ein Konjunkturprogramm zum Nulltarif.

Mit dem Meseberger Entlastungspaket hat die Bundesregierung einen ersten Meilenstein zu weniger Bürokratie und mehr Freiräumen gelegt. Das Paket, bestehend aus dem Wachstumschancengesetz, der Anhebung der Bilanzierungsschwellenwerte, einer Sammel-Verordnung zum Bürokratieabbau und dem Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV), entlastet die deutsche Wirtschaft um mehr als 3 Milliarden Euro pro Jahr. Das ist fast drei Mal so viel wie das bislang größte Bürokratieabbauprogramm in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland.

Das BEG IV trägt hierzu knapp 1 Milliarde Euro pro Jahr bei. Der Kabinettsbeschluss in der letzten Woche ist ein wichtiger Schritt – gleichwohl ein Zwischenschritt. Denn auch mit Blick auf Ihre Rückmeldungen haben wir es uns als Bundesregierung bewusst vorbehalten, weitere Entlastungsmaßnahmen im parlamentarischen Verfahren einzubringen.

Umso mehr freut es mich, Ihnen heute mitteilen zu können, dass wir bei einem ganz zentralen Thema einen Durchbruch erzielt haben: Der Ersatz der Schriftform durch die Textform im Nachweisgesetz. Viele von Ihnen haben sich dafür ausgesprochen – und genau das werden wir im Zuge des parlamentarischen Verfahrens zum BEG IV nun umsetzen. Mein Dank gilt den Abgeordneten der Koalitionsfraktionen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die sich auf diesen Schritt verständigt haben.

Konkret soll im Nachweisgesetz künftig der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in Textform ermöglicht werden, sofern das Dokument für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugänglich ist, gespeichert und ausgedruckt werden kann und der Arbeitgeber einen Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erhält. Dadurch wird klargestellt, dass durch die Übermittlung des Nachweises in Textform den Anforderungen des Nachweisgesetzes vollumfänglich Genüge getan wird. Nur wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dies verlangen, muss der Arbeitgeber ihnen einen schriftlichen Nachweis zur Verfügung stellen. Lediglich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes tätig sind, soll die Schriftform bei der Nachweiserteilung erhalten bleiben.

Darüber hinaus soll auch das Schriftformerfordernis für den Überlassungsvertrag zwischen Ver- und Entleiher nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) durch die Textform abgelöst werden. Wir wollen den Vertragsschluss damit noch weiter erleichtern und sowohl für Ver- als auch Entleiher Aufwand und Kosten reduzieren. Mit der Änderung können Überlassungsverträge künftig per E-Mail abgeschlossen werden. Das ist insbesondere für KMUs eine große Entlastung.

Dieses Beispiel zeigt einmal mehr: Die Bundesregierung hat verstanden. Wir werden weitere Gesetze abbauen, vereinfachen und entschlacken. Bürokratieabbau muss ein Dauerbrenner dieser Legislaturperiode sein – um den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen das Leben einfacher zu machen und den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen

